

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/3612 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzaus-
führungsgesetzes**

Der Landtag möge beschließen:

In Artikel 1 wird § 1 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „direkten oder indirekten“ gestrichen.
2. Die Auflistung der meldepflichtigen Erreger in § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Acinetobacter spp. mit erworbenen Carbapenemasen oder erworbener eingeschränkter Carbapenem-Empfindlichkeit; Meldepflicht bei Infektion oder Kolonisation,
 2. Community acquired Methicillin-resistente Staphylococcus aureus, Panton-Valentine-Leukozidin (PVL)-bildend,
 3. Echinococcus multilocularis,
 4. Entamoeba histolytica,
 5. Enterobacteriaceae mit erworbenen Carbapenemasen oder erworbener eingeschränkter Carbapenem-Empfindlichkeit; Meldepflicht bei Infektion oder Kolonisation,

6. Livestock-assoziierte Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (LA-MRSA) bei Infektion,
7. Pseudomonas aeruginosa mit erworbenen Carbapenemasen oder bei gleichzeitigem Vorliegen von phänotypischer Resistenz gegen Acylureido-Penicilline, Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Carbapeneme und Fluorchinolone; Meldepflicht bei Infektion oder Kolonisation,
8. Streptococcus pneumoniae.“

Jürgen Suhr, Silke Gajek und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer 1

Da die Wörter „indirekt“ und „direkt“ jegliche Formen des Nachweises umfassen, ist ihre Nennung verzichtbar.

Zu Ziffer 2

Sogenannte Krankenhausinfektionen (Nosokomiale Infektionen) mit multiresistenten Erregern (MRE) sind ein wachsendes Problem in medizinischen Einrichtungen. Die wichtigsten Erreger in diesem Zusammenhang sind der Methicillin-resistente Staphylococcus aureus (MRSA), Vancomycin-resistente Enterokokken (VRE) sowie Bakterien, die in der Lage sind, Extended-Spectrum Beta-Laktamasen zu bilden (ESBL). Auch Infektionen mit multiresistenten Pseudomonas- und Acinetobacter-Stämmen nehmen zu. Das ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) sieht in der Verbreitung von MRE eine der größten Bedrohungen der Gesundheit der Gegenwart.

Nach einer aktuellen Einschätzung des Nationalen Referenzzentrums für Surveillance von nosokomialen Infektionen gibt es jährlich in Deutschland insgesamt 400.000 bis 600.000 nosokomiale Infektionen. Die landesweite Beobachtung, Dokumentation und Meldung der Erreger nosokomialer Infektionen ist verbesserungsbedürftig. Konkret sollen die Gesundheitsämter vermehrt und frühzeitiger Meldungen über einzelne Nachweise von Erregern nosokomialer Infektionen erhalten. Auf diese Weise kann rechtzeitig erkannt werden, in welchen Einrichtungen die Infektionshygiene verbessert werden muss, wie sich die Erreger verbreiten und wie sich das nosokomiale Geschehen insgesamt entwickelt.

§ 10 der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO M-V) zur Infektionssurveillance und Dokumentation von nosokomialen Infektionen und Antiinfektivaresistenzen bietet dafür keine ausreichende Grundlage. Auch enthält das bisherige Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) sowie das Bundes-Infektionsschutzgesetz keine ausreichende Grundlage für die umfassende Meldepflicht multi-resistenter Erreger. Die Auswirkungen des aktuell von der Bundesregierung angekündigten Zehn-Punkte-Plans zur Vermeidung behandlungsassoziierter Infektionen und Antibiotika-Resistenzen auf die Meldepflicht von MRE sind im Detail noch nicht absehbar.

In anderen Bundesländern, etwa in Sachsen und Hessen, sind die entsprechenden Verordnungen im Bereich Infektionsschutz bereits erweitert worden, indem für etliche MRE die Meldepflicht eingeführt wurde.¹

Mit der hier vorgeschlagenen weitgehenden Einführung der Meldepflicht für MRE in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Anpassung an das derzeitige epidemiologische Geschehen. Damit wird eine wichtige Grundlage dafür geschaffen, die Ausbreitung dieser Erreger durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Diese Einschätzung wurde von etlichen Sachverständigen im Rahmen der Anhörung des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 25. März 2015 geteilt.

Im Zuge der Anhörung erging von Prof. Dr. Reisinger (Universität Rostock) der Hinweis, dass der Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*) seit längerem deutschlandweit auf dem Vormarsch sei. In Mecklenburg-Vorpommern seien, so Prof. Dr. Reisinger, nach Angaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) bereits 35 Prozent der Füchse infiziert. Er empfahl deshalb auch für den Zoonose-Erreger eine Meldepflicht.

¹ Die weitgehendste Meldepflicht für MRE existiert in Sachsen [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO)].